FNP als gesamtstädtisches Planungsinstrument

Integrales Planungsinstrument Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als parlamentarisch legitimiertes, integrales Planungsinstrument schafft die räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Daseinsvorsorge im gesamten Stadtgebiet Berlins. Er bildet damit gleichzeitig die strategische Grundlage für Nutzungsentscheidungen und die räumliche Investitionssteuerung.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt die Abwägung aller öffentlichen und privaten Nutzungsansprüche an den gesamten Stadtraum über örtliche und thematische Interessen hinaus. Damit führt der FNP einen Gesamtausgleich zwischen den verschiedenen Interessen herbei.

Kontinuierliche Aktualisierung

Um seine stadtentwicklungspolitische und strategische Schnittstellenfunktion als Entscheidungsinstrument langfristig erfüllen zu können, ist der FNP aktuell zu halten. Die hierzu erforderlichen Änderungen des FNP erfolgen vor dem Hintergrund der Bewertung gesamtstädtischer und örtlicher Rahmenbedingungen, der Berücksichtigung aktueller Verschiebungen einzelner thematischer Zielansätze und der Weiterentwicklung teilräumlicher Planungsziele. Durch jeweils angemessene Verfahrenstypen und die Verfahrensbündelung werden die Voraussetzungen für eine zügige und flexible Aktualisierung des Plans geschaffen.

Bestandteile des Flächennutzungsplans

Der 1994 beschlossene Flächennutzungsplan wurde inzwischen durch Änderungsverfahren überarbeitet und 2025 neu bekannt gemacht; er besteht jetzt aus:

- der Planzeichnung im Maßstab 1:25.000 (1:50.000 als inhaltsgleiche Verkleinerung), Stand Neubekanntmachung 2025,
- dem Erläuterungsbericht mit Erläuterungsplänen und Übersichtskarten (jeweils in der Fassung vom Juli 1994) einschl. Erläuterungen/ Begründungen der jeweiligen Einzeländerungen sowie
- den Änderungsblättern zu den nach der Neubekanntmachung beschlossenen/ wirksamen FNP-Änderungen, einschl. der zusammenfassenden Erklärungen. Die bisher letzte Änderung erfolgte mit Bekanntmachung im Januar 2025.

Der Flächennutzungsplan mit seinen Bestandteilen steht auf der Internetseite der Senatsverwaltung zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit: **www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/**. Die Planzeichnung selbst wird erst wieder nach einer größeren Anzahl von weiteren Änderungen neu gedruckt und bekannt gemacht.

Plandarstellungen, Generalisierung

Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Er stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar. In Berlin enthält der FNP auch regionalplanerisch bedeutsame Darstellungen. Es werden grundsätzlich nur Flächennutzungen mit einer Größe von mehr als 3 ha dargestellt.

Wesentliche Inhalte der Planzeichnung sind: die Abgrenzung von bebauten und unbebauten Flächen; die Gliederung der Wohnbauflächen nach baulicher Dichte; die Lage der gemischten, gewerblichen und Sonderbauflächen; Standorte und Flächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der Ver- und Entsorgung (soweit von übergeordneter Bedeutung bzw. größer 3 ha); die wichtigsten Verkehrstrassen und die Gliederung der Freiflächen in Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen.

Bindungswirkungen des Flächennutzungsplans

Der FNP ist für die bei seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger bindend; es besteht Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB.

Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind keine Rechtsansprüche, wie etwa Baugenehmigungen für ein bestimmtes Grundstück, herzuleiten. Jedoch müssen alle Bebauungspläne aus dem FNP entwickelt werden. Erst diese enthalten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern rechtsverbindliche Festsetzungen.

Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm; Ausgleichsmaßnahmen

FNP und Landschaftprogramm (LaPro) sind aufeinander bezogen und ergänzen sich, wobei das LaPro die wesentliche ökologische Bezugsbasis bei Änderungen des FNP bildet. Gemäß der hohen Gewichtung von Natur und Landschaft wird bei FNP-Änderungen in der Abwägung eine qualifizierte Auseinandersetzung mit dem LaPro vorgenommen.

Die Maßnahmen des LaPro, die aus Entwicklungszielen abgeleitet sind, beziehen sich auf die jeweils vorhandene Nutzung. Wird im FNP die Nutzungsart oder -dichte einer Fläche geändert, gelten im LaPro die der neuen Nutzungsart oder -dichte entsprechenden Entwicklungsziele und Maßnahmen. Das LaPro wird bei der nächsten Fortschreibung angepasst.

Das Erfordernis, zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, wurde bereits bei der Aufstellung des FNP in Verbindung mit dem LaPro durch die Benennung von Räumen für Ersatzmaßnahmen sowie die Darstellung der hierzu erforderlichen Grün- und Freiflächen abgewogen. Bei jeder FNP-Änderung wird der Ausgleich in der Abwägung erneut berücksichtigt.

Verfahrensablauf

Eine Änderung des Flächennutzungsplans Berlin gem. § 1 Abs. 8 BauGB setzt sich im Regelfall aus folgenden Verfahrensschritten zusammen:

Einleitungsbeschluss

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen fasst gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) den Beschluss zur beabsichtigten Änderung des Berliner Flächennutzungsplans in Teilbereichen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden

In der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, sich über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Sie können bereits in dieser frühen Phase der FNP-Änderung Stellungnahmen und Vorschläge zum Vorentwurf äußern. Zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach Beendigung der Beteiligungsfrist werden die Stellungnahmen und Vorschläge der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und Planungsträger ausgewertet und in die Überarbeitung der Planung einbezogen. Die Ergebnisse werden in der anschließenden öffentlichen Auslegung vorgestellt.

Öffentliche Auslegung/ Beteiligung Behörden

In der nunmehr zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen neben dem Entwurf der FNP-Änderung einschl. Begründung auch die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen aus. Die Bürgerinnen und Bürger können Stellungnahmen abgeben. Diese werden im weiteren Verfahren geprüft und in die Abwägung einbezogen. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis wird zum Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Parallel mit der öffentlichen Auslegung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Zu allen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden Senat und Abgeordnetenhaus für ihre Beschlüsse Stellungnahmen der Verwaltung vorgelegt.

Senatsbeschluss/ Zustimmung Abgeordnetenhaus

Über die Änderung des Flächennutzungsplans beschließt der Senat und legt die bedeutsameren anschließend dem Abgeordnetenhaus zur parlamentarischen Beratung und Zustimmung vor.

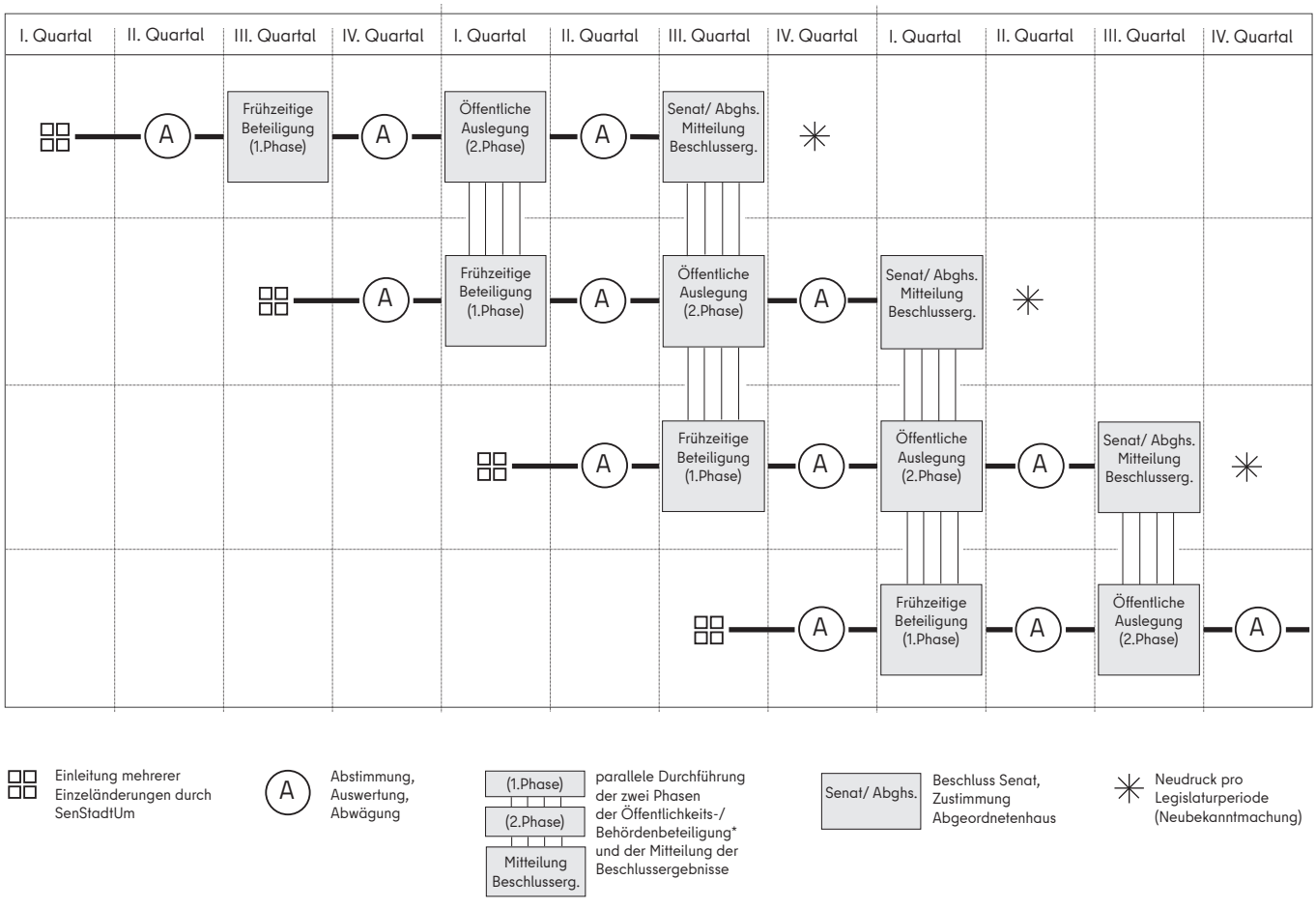
Bekanntmachung ABl./ Mitteilung Beschlussergebnis

Mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Die Bürgerinnen und Bürger, die während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abgeben, erhalten eine Mitteilung zum Ergebnis der Prüfung (Prüfmitteilung). Soweit mehr als 50 Personen inhaltlich gleiche Stellungnahmen abgegeben haben, wird diese Mitteilung durch die Möglichkeit ersetzt, Einsicht in das Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Nachdem die FNP-Änderung wirksam geworden ist, kann jedermann die Planzeichnung, die Begründung und eine zusammenfassende Erklärung dazu einsehen.

Verfahrensbündelung

Durch die zeitliche Bündelung einzelner Verfahrensschritte der Änderungen des Berliner Flächennutzungsplans wird für die Öffentlichkeit und die Behörden/ Planungsträger eine bessere Überschaubarkeit des Planungsprozesses bei einer gleichzeitigen Reduzierung des Verwaltungsaufwands erreicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Flächennutzungsplanung wird in der Regel auf zwei jährlich stattfindende Informations- und Beteiligungsblöcke konzentriert, in denen die laufenden FNP-Änderungen je nach Verfahrensstand zeitlich zusammengefasst sind.

Bündelung von Einzeländerungen sowie Verfahrensschritten



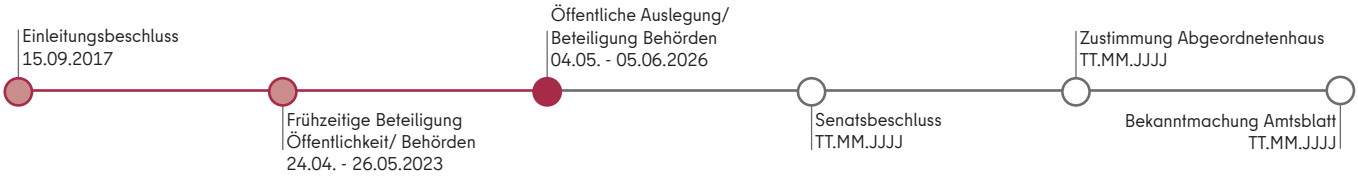
* In beiden Phasen der Beteiligung wird sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während für einige FNP-Änderungen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt, sind andere, planerisch verfestigte FNP-Änderungen bereits in der Phase der öffentlichen Auslegung. Gleichzeitig werden die Öffentlichkeit und die Behörden auch über die von Senat bzw. Abgeordnetenhaus beschlossenen Änderungen informiert. Die Aufnahme der Einzeländerungen in einen Neudruck des Gesamtplans erfolgt nur einmal innerhalb eines größeren Zeitraums (ca. 3-5 Jahre).
Durch die zeitliche Bündelung und langfristige Terminierung der einzelnen Verfahrensschritte wird auch die Abstimmung mit den am Planungsprozess beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vereinfacht. Stellungnahmen zu den Änderungen können zusammengefasst und zeitlich besser vorbereitet werden.

Verfahrenstypen

Bei den FNP-Änderungen kommen zwei unterschiedliche Verfahrenstypen zur Anwendung (siehe auch Ausführungsvorschriften zum Flächennutzungsplan/ AV FNP). Ziel dieser Differenzierung ist es, den jeweils angemessenen Verfahrenstyp zu wählen und damit Verwaltungsaufwand und Kosten der Verfahren zu minimieren. Es werden die Möglichkeiten ausgeschöpft, die das Baugesetzbuch (BauGB) und das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (AGBauGB) bieten, um eine Verkürzung bzw. eine Vereinfachung der Verfahren zu erreichen, ohne die inhaltlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und der Behörden einzuschränken. Die einzelnen Verfahrenstypen weisen folgende Besonderheiten auf:

Standardänderung / Parallelverfahren



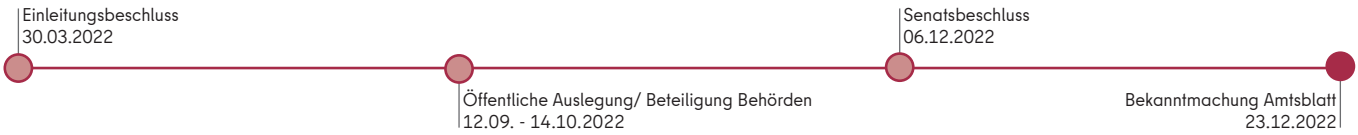
Die **Standardänderung gem. § 1 Abs. 8 BauGB** kommt bei großflächigen oder komplexen Änderungen des FNP zur Anwendung. Die Verfahrensschritte verlaufen analog zur Aufstellung eines neuen FNP. Während zweier Verfahrensschritte wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden Gelegenheit gegeben, sich zu den FNP-Änderungen zu äußern:

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ Behörden (erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung),
- öffentliche Auslegung/ Beteiligung Behörden (zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Über diese Änderung beschließt der Senat und legt sie anschließend dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung vor.

Werden im Zusammenhang mit der FNP-Änderung Bebauungspläne aufgestellt, wird die FNP-Änderung entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren durchgeführt, soweit die erforderlichen inhaltlichen Verknüpfungen/ Abstimmungen zwischen beiden Planentwürfen gegeben sind.

Vereinfachte Änderung / Parallelverfahren



Die **vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB** kann genutzt werden, wenn die Änderungen des FNP die Grundzüge der Planung nicht berühren, keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung europarechtlich geregelter Schutzgüter bestehen und kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet wird. Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Stellungnahmen lediglich der betroffenen Öffentlichkeit durch eine öffentliche Auslegung zu ersetzen, zu der sich auch alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt äußern können. Die Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB erfolgt hier zeitgleich zur öffentlichen Auslegung. Ihnen wird mit diesem Beteiligungsschritt abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Dennoch erfolgt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Berücksichtigung der Umweltbelange. Über diese Änderung beschließt der Senat.

Werden im Zusammenhang mit der FNP-Änderung Bebauungspläne aufgestellt, wird die FNP-Änderung entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren durchgeführt, soweit die erforderlichen inhaltlichen Verknüpfungen/ Abstimmungen zwischen beiden Planentwürfen gegeben sind.

Umweltprüfung/ -bericht (Rechtsgrundlagen, Methodik, Quellen)

Entsprechend BauGB ist für alle FNP-Änderungen, sofern sie nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, eine Umweltprüfung durchzuführen sowie ein Umweltbericht anzufertigen.

Die nachfolgenden Ausführungen umfassen die allgemeinen Erläuterungen zu Rechtsgrundlagen, Zielen und Verfahren der Umweltprüfung, auf die in jedem einzelnen Umweltbericht der FNP-Änderungen Bezug genommen wird.

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Anlage 1 BauGB legt die Bestandteile des Umweltberichts fest. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d. h. der Umweltprüfung, werden gem. § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der FNP-Änderung angemessenerweise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Änderungsverfahren des FNP Berlin erfolgt die Umweltprüfung mit Hilfe von ausgewählten, der FNP-Darstellungssystematik angepassten Indikatoren für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, gegliedert nach den einzelnen Schutzgütern. Wesentliche Grundlage für Umweltprüfung und -bericht bilden neben den Aussagen der einschlägigen Fachgesetze die Informationen des Landschaftsprogramms und weiterer spezifischer Fachpläne, -programme und Informationsgrundlagen. Dabei werden insbesondere folgende Quellen - in der jeweils aktuellen Fassung - berücksichtigt:

Fachgesetze und andere rechtliche Regelungen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baumschutzverordnung Berlin (BaumSchVO)
- Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG)
- Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)
- Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE)
- Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln)
- Berliner Wassergesetz (BWG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Klimaanpassungsgesetz Berlin (KAnGBln)
- Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln)
- Landeswaldgesetz Berlin (LWaldG)
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Waldumwandlung und Waldausgleich im Land Berlin – Leitfaden
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Umweltprüfung/ -bericht (Rechtsgrundlagen, Methodik, Quellen)

Fachpläne, Programme und Informationsgrundlagen

- Berliner Bodenschutzkonzeption
- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK)
- Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt
- Berlin Urban Nature Pact
- Bodenbelastungskataster
- Charta für das Berliner Stadtgrün
- Friedhofsentwicklungsplan Berlin (FEP)
- Kleingartenentwicklungsplan Berlin
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm (LaPro)
- Lärmaktionsplan für Berlin
- Luftreinhalteplan für Berlin
- Masterplan Wasser
- Stadtentwicklungsplan Klima (StEP Klima)
- Strategie Stadtlandschaft Berlin
- Umweltatlas Berlin mit diversen Einzelkarten zu den Themenbereichen Boden, Wasser, Luft, Klima, Biotope, Flächennutzung, Verkehr, Lärm, Energie sowie Mensch und Umwelt

Die bei den einzelnen FNP-Änderungen berücksichtigten fallspezifischen Quellen sind den jeweiligen Umweltberichten zu entnehmen.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der beabsichtigten FNP-Änderungen sind im Umweltbericht auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Planänderung und der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind. Zudem sind die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufzunehmen sowie eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Als vorbereitender Bauleitplan enthält der Flächennutzungsplan grundsätzlich noch keine parzellenscharfen Festlegungen. Auch bleibt der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene in der Regel vorbehalten, die genaue Lage von Bebauung, Erschließungsanlagen und der Grünflächen festzulegen. Detaillierte Aussagen über die Art und Intensität der Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich deshalb häufig erst auf der nachfolgenden Ebene, d. h. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. im Genehmigungsverfahren treffen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans kann aus diesem Grund in der Regel nur generalisiert beschrieben und bewertet werden, welche Umweltauswirkungen die Planänderung haben könnte. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass je nach Ausformung durch die nachfolgende konkretisierende Planung Umweltauswirkungen ganz oder teilweise vermieden oder ausgeglichen werden können.

Neben einer Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Änderungsplanung ist auch darzustellen, welche Umweltauswirkungen bei Verzicht auf das Änderungsverfahren zu erwarten sind. Bei der Prognose der als Folge der Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen wird vom tatsächlichen Zustand der Umwelt im Planungsbereich ausgegangen. Demgegenüber muss die Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens von der rechtlichen und tatsächlichen Situation ausgehen, die bestehen würde, wenn auf die Planänderung verzichtet würde.

Anhand der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen werden die zunächst vorläufigen Ergebnisse der standardisierten Umweltprüfung regelmäßig überprüft und (ggf.)

Umweltprüfung/ -bericht (Rechtsgrundlagen, Methodik, Quellen)

angepasst/ überarbeitet. Siehe hierzu die „Akte Umweltprüfung“, die zusammen mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Einzelstellungnahmen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/flaechennutzungsplanung/ bzw. vor Ort) im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden kann.

Im Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst dargestellt.

Im Einzelnen besteht der Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB grundsätzlich aus folgenden Elementen:

1. Rechtsgrundlage

2. Inhalt und Ziele der FNP-Änderung
 (Rechtsgrundlage ist Ziff. 1.a) der Anlage 1 zum BauGB)

3. Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen
 (Rechtsgrundlage ist Ziff. 1.b) der Anlage 1 zum BauGB)

4. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands
 (Rechtsgrundlage ist Ziff. 2.a) der Anlage 1 zum BauGB)

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 (Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. mit Ziff. 2.a) und 2.b) der Anlage 1 zum BauGB)
 gegliedert nach:
 - Prognose bei Durchführung der Planung
 - Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 (Rechtsgrundlage ist Ziff. 2.c) der Anlage 1 zum BauGB)

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 (Rechtsgrundlage ist Ziff. 2.d) der Anlage 1 zum BauGB)

8. Verfahren der Umweltprüfung
 (Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 4 i. V. mit Ziff. 3.a) der Anlage 1 zum BauGB)

9. Maßnahmen zur Überwachung
 (Rechtsgrundlage ist § 4c i. V. mit § 4 Abs. 3 und Ziff. 3.b) der Anlage 1 zum BauGB)

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung
 (Rechtsgrundlage ist Ziff. 3.c) der Anlage 1 zum BauGB)

Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen zum Umweltbericht erfolgt in der Begründung zur abschließenden Abwägung, die dem Senat und dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der wirksamen FNP-Änderung wird gem. § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.